

## Was gilt es beim Übernahmevertrag für ein Tierheimtier zu beachten?

*Ein Tier aus einem Tierheim aufzunehmen und ihm ein neues Zuhause zu bieten, ist eine löbliche Tat und eine Form des aktiven Tierschutzes. Wie stets, wenn man ein Tier erwirbt, sollte die Übernahme aber sorgfältig überlegt sein. Dies gilt auch für den Kauf- beziehungsweise Übernahmevertrag für das Tierheimtier. Wer sich im Voraus mit den einzelnen Vertragspunkten befasst, beugt nicht nur Käufen aus spontaner Begeisterung oder Mitleid, sondern auch rechtlichen Streitereien vor.*

Von Gieri Bolliger / Michelle Richner  
Tier im Recht (TIR)

**N**immt man ein Tier aus einem Tierheim auf, schliesst man mit diesem einen Kaufvertrag beziehungsweise einen sogenannten Übernahme- oder Tierplatzierungsvertrag ab. Darin wird entweder der Kaufpreis angegeben oder festgehalten, dass die bezahlte Summe eine Übernahmegebühr im Sinne einer Unkostenbeteiligung darstellt. Hiermit wird einerseits der finanzielle Aufwand des Tierheims zumindest teilweise gedeckt und andererseits eine spontane, unüberlegte Anschaffung verhindert.

Dem neuen Halter kann eine Probezeit von beispielsweise einem Monat eingeräumt werden, in der er vom Vertrag zurücktreten kann. Damit soll verhindert werden, dass ein Tier, das sich am neuen Ort nicht eingewöhnen lässt, bei einem überforderten Halter bleiben muss oder von diesem an einen ungünstigen Platz weitervermittelt oder sogar ausgesetzt wird. Das Heim erwirbt das Tier in diesem Fall zu einem vorgängig vereinbarten Betrag zurück.

### Detaillierte Regelungen bezüglich «Mängeln» am Tier empfehlenswert

Obwohl der juristische Mangelbegriff in Bezug auf Lebewesen wenig passend ist, wird er auch bei Tierkäufen verwendet. Aus rechtlicher Sicht liegt ein Mangel dann vor, wenn ein Tier nicht oder nur beschränkt zum vorgesehenen Zweck verwendet werden kann oder wenn der Verkäufer bestimmte Eigenschaften zugesichert

hat, die das Tier nicht aufweist. Es ist deshalb ratsam, schriftlich und möglichst detailliert zu regeln, wer dafür einstehen muss, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Tier beispielsweise krank oder besonders aggressiv ist. Grundsätzlich haftet das Tierheim für sämtliche zugesicherten Eigenschaften und Mängel, also auch für jene, von denen es gar nichts wusste. In Bezug auf bekannte Krankheiten oder Eigenheiten des Tieres, die zu Schäden führen können, ist das Tierheim natürlich verpflichtet, den Abnehmer aufzuklären.

Die Parteien können die Haftung des Tierheims vertraglich – ausser für schriftlich zugesicherte Eigenschaften (beispielsweise dass ein Tier reinrassig oder kastriert ist) und arglistig beziehungsweise bewusst verschwiegene Mängel – aber auch einschränken oder aufheben. Entdeckt der neue Tierhalter einen Mangel, muss er diesen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach der Übernahme des Tieres geltend machen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde. Er hat dann das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen oder eine Reduktion des Übernahmepreises zu verlangen.

### Nachkontrollen durch das Tierheim

Verantwortungsvolle Tierheime räumen sich häufig ein vertragliches Recht ein, die Tierhaltung nach der Übergabe zu kontrollieren. Entsprechende Klauseln sind zulässig und sollten nicht als Eingriff in die Privatsphäre, sondern vielmehr als Zeichen des Interesses für die Haltebedingungen für die ehemaligen



Foto © Flydragonty, depositphotos.com

Schützlinge gewertet werden. Normalerweise wird ausserdem vereinbart, dass der neue Eigentümer das Tierheim innerhalb einer bestimmten Frist über das Entlaufen, ernsthafte Erkrankungen oder den Tod des Tieres sowie über einen allfälligen Wohnortwechsel informieren muss. Zudem wird oft ausdrücklich festgehalten, dass das Tier nicht ohne zwingende medizinische Gründe eingeschläfert werden darf.

Die Übernahme eines Tierheimtieres ist in der Regel mit viel Freude verbunden, sie bedeutet aber auch eine grosse Verantwortung. Wer den zeitlichen Aufwand nicht auf sich nehmen kann, aber etwas für die Tiere tun möchte, unterstützt am besten die häufig auf private Spenden angewiesenen Tierheime oder andere Tierschutzorganisationen mit einer finanziellen Zuwendung. ■

### Weitere Informationen

> [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)